



Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Eing.: 08. SEP. 2006
Abt.: Az.: *12/19*

E112
3. Sep. 2006
14.5

Regierungspräsidium Gießen, Postfach 100851, 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940

35573 Wetzlar

1.1.14.11
2.1 C(12.0) / sep. 06
3.1 12.1, Fax Stoff
Wird die Kreis-
Vertrags-Bildung
den RP nicht
anpeit?

Aktenzeichen
II 21 - 33 f 02 (03) 2006
Bearbeiter/in Herr Winter
Durchwahl 0641. 303-2226
Fax 0641. 303-2203
E-Mail R.Winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen 12.1 - bst/dk
Ihre Nachricht 25.07.2006
Datum *5. Sep* ~~August 2006~~

1. Ho. LR
2. Ho. AL 12

Hoppe KA evl
12.9./08

Kommunale Finanzaufsicht

hier: Absicherung des Zinsrisikos bei Kassenkrediten

Bericht vom 25.07.2006 – Az.: 12.01 – bst/dk
Verfügung vom 12.12.2005 – Az.: II 21 – 33 f 02 (03) 2005
Bericht vom 07.11.2005 – Az.: Ih/Vo

Mit o. g. Bezugsverfügung vom 12.12.2005 hatte ich mitgeteilt, dass ich aufsichtsrechtlich keine Bedenken habe einen Betrag von bis zu 50 Millionen Euro kreditvertraglich für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren zu binden wenn folgende Kriterien beachtet werden:

1. Der Gesamtbetrag der in mittel- oder längerfristige Darlehen umgewandelte Kassenkredite muss Teil eines Kreditsockels sein, der auch vorübergehend, z. B. durch außerordentliche Einnahmen wie Vermögensveräußerungen, nicht zurückgeführt werden kann. Insoweit sollte eine Laufzeitstafelung in die Prüfung einbezogen werden.
2. Der Gesamtbetrag der umgewandelten Kassenkredite ist weiterhin auf den Kassenkreditrahmen anzurechnen.
3. Die längerfristige Zinsbindung muss wirtschaftlich vertretbar sein, insoweit ist auch der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten zu prüfen.
4. Der Abschluss der Geschäfte ist mir anzuzeigen.

Offensichtlich wurden bislang keine Geschäfte geschlossen, die mir nach Nr. 4 anzuzeigen gewesen wären.

Ich sehe aufsichtsbehördlich dann keine Bedenken, den Rahmen des umzuwandelnden Kassenkreditrahmens von 50 Mio. € auf bis zu 80 Mio. € auszuweiten, wenn die o. g. Kriterien eingehalten werden.

Beim Abschluss derivater Finanzprodukte ist darauf zu achten, dass das allgemeine Spekulationsverbot beachtet wird.

Ich gehe davon aus, dass mit der nun erfolgten Anhebung des Rahmens der Kassenkredite, deren Umwandlung in mittel- oder längerfristige Darlehen aufsichtsbehördlich unbedenklich erscheint, zumindest solange kein weiterer Handlungsbedarf besteht, solange der eröffnete Handlungsrahmen nicht durch den Abschluss entsprechender Geschäfte ausgeschöpft wurde.

Im Auftrag



Burk